

Hallwil
eifach andersch



Leitfaden für Angehörige

*Das schönste Denkmal, das ein Mensch bekommen kann,
steht in den Herzen seiner Mitmenschen.*

Albert Schweitzer

Geschätzte Angehörige

Zum Verlust Ihres Angehörigen sprechen wir Ihnen unser herzliches Beileid aus.

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörigen und Bekannten vor nicht alltägliche Fragen.

Um Sie im Zusammenhang mit dem Todesfall zu unterstützen, haben wir dieses Merkblatt geschaffen. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an das Bestattungsamt Hallwil (Gemeindekanzlei).

Bitte setzen Sie sich beim Tod eines Angehörigen am gleichen, spätestens jedoch am darauffolgenden Tag mit dem Bestattungsamt in Verbindung. Bei Todesfällen an Wochenenden kann bis Montag zugewartet werden. An verlängerten Wochenenden und über Feiertage ist der Pikettdienst des Bestattungsamtes täglich zwischen 09.00 Uhr und 10.00 gewährleistet. Die diensthabende Person kann unter ☎ 062 777 30 10 in Erfahrung gebracht werden.

Wichtige Telefonnummern

| | |
|---|-----------------------------|
| Bestattungsamt Hallwil | 062 777 30 10 |
| Reformiertes Pfarramt | 062 777 02 50 (Sekretariat) |
| Römisch-Katholisches Pfarramt | 062 775 18 58 (Sekretariat) |
| <i>Bestattungsinstitute in der näheren Umgebung</i> | |
| Ramseier & Iseli GmbH, Lenzburg | 062 891 05 60 |
| Baumann AG, Aarau | 062 822 22 00 |
| Caminada AG, Aarau | 062 824 25 84 |
| Bestattungsinstitut Koch, Wohlen | 056 622 13 60 |

In Absprache zwischen Trauerfamilie, Gemeindekanzlei und Pfarramt werden die Abdankung und die Beisetzung bzw. Beerdigung festgelegt. Ebenfalls werden die Angehörigen über die wichtigsten organisatorischen Vorkehrungen informiert.

Für allfällige Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Gemeindekanzlei unter ☎ 062 777 30 10 oder ✉ gemeinde@hallwil.ch gerne zur Verfügung. Weitere Informationen können Sie dem Bestattungs- und Friedhofreglement entnehmen.

Eintritt eines Todesfalles

▪ **Todesfall zu Hause**

Tritt der Tod zu Hause ein, bieten Sie unverzüglich einen Arzt auf. Dieser stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus, welche beim Bestattungsamt Hallwil abzugeben ist. Falls ein Familienbüchlein und/oder ein im Haus deponiertes Testament vorhanden ist, sollten diese Unterlagen ebenfalls dem Bestattungsamt abgegeben werden.

▪ **Todesfall im Spital oder Heim**

Bei Todesfällen im Spital, Alters- oder Pflegeheim wird ein Arzt durch das zuständige Personal verständigt. Er stellt ebenfalls eine ärztliche Todesbescheinigung aus. Sie erhalten eine Kopie dieser Bescheinigung, welche ebenfalls auf das Bestattungsamt Hallwil mitzubringen ist.

▪ **Todesfall infolge Unfall, Delikt oder Suizid**

Erfolgt der Tod auf unnatürliche Weise, ist zwingend die Polizei zu benachrichtigen. Diese verständigt den Bezirksarzt, welcher die ärztliche Todesbescheinigung ausstellt.

▪ **Todesfall im Ausland**

Stirbt eine Schweizer Bürgerin oder ein Schweizer Bürger im Ausland, so informiert die ausländische Behörde die Schweizer Vertretung vor Ort. Falls dies nicht gemacht wird, können auch Sie als Angehörige oder Angehöriger die ausländische Todesurkunde der Schweizer Vertretung übergeben. Diese wird das Dokument an die Heimatgemeinde weiterleiten.

Wünscht eine Person in der Schweiz bestattet zu werden, so kümmert sich ebenfalls die Schweizer Vertretung um die notwendigen Dokumente für die Heimschaffung.

Bestattungsvorbereitungen

Bitte bringen Sie, falls vorhanden, folgende Dokumente mit:

- ärztliche Todesbescheinigung
- Familienbüchlein
- allfällige zu Hause deponierte Bestattungsverfügungen oder Testamente

Mit der zuständigen Person des Bestattungsamtes werden folgende Fragen besprochen:

- Überführung ab Todesort
- Kremation oder Erdbestattung
- Aufbahrung im Krematorium erwünscht
- Transport zum Friedhof
- Zeitpunkt und Ort der Abdankung
- Einzelgrab oder Urnenwand
- Bestattungsanzeige im Anschlagkasten

Todesschein

Dieser wird auf Verlangen und gegen Gebühr durch das Zivilstandsamt des Todesortes ausgestellt. Die Angehörigen benötigen in der Regel einen Todesschein für Banken, Versicherungen, Pensionskasse etc.

Erbschaft/Inventurwesen

Alle Testamente sind der zuständigen Behörde (Bezirksgericht Lenzburg) zur Eröffnung einzureichen. Sie können auf der Gemeindekanzlei abgegeben werden, welche die Weiterleitung veranlasst.

Abdankung in der Turnhalle Hallwil und Beisetzung auf dem Friedhof Hallwil (Urne, Asche oder Erdbestattung)

- Das Bestattungsamt Hallwil orientiert folgende Personen über den Todesfall: Pfarramt, Organist, Schulhauswart, Friedhofsgärtner und Gemeindeammann. Die Dekoration der Turnhalle geht zu Lasten der Angehörigen.
- Bei einer Erdbestattung veranlasst das Bestattungsamt die Graböffnung und beauftragt das von den Angehörigen gewünschte Bestattungsunternehmen mit der Einsargung sowie mit der Überführung des Sarges.
- Bei einer Kremation trifft das Bestattungsamt Hallwil mit dem zuständigen Krematorium die notwendigen Vereinbarungen.
- Die Abdankung findet in der Turnhalle statt, die für ca. 250 Personen Platz bietet. In der Aula werden keine Abdankungen durchgeführt.
- Es wird empfohlen, die Abdankungen entweder kurz vor Mittag (11.00 Uhr) oder am Nachmittag (14.00 Uhr) abzuhalten. Die Reihenfolge des Abschiedes (Beisetzung vor oder nach Abdankung) bestimmen die Angehörigen. Am Samstagnachmittag finden keine Abdankungsfeiern und auch keine Beisetzungen auf dem Friedhof Hallwil statt.
- Die Urne bzw. der Sarg wird zur Abdankung nicht aufgestellt.
- Die Abdankungsfeier wird durch ein Klavierspiel umrahmt.
- Bezüglich der Dekoration der Turnhalle haben sich die Angehörigen mit dem Schulhauswart abzusprechen. Diese hat sich auf Blumenschmuck zu beschränken (keine Kränze). Der Blumenschmuck wird im Anschluss an die Abdankung durch das Gemeindepersonal auf den Friedhof gebracht.
- Kränze und Blumen müssen 2 Stunden vor der Abdankung auf den Friedhof gebracht werden. Bei einer Nachmittagsabdankung (14.00 Uhr) hat die Abgabe der Kränze und Blumen bis spätestens 11.00 Uhr zu erfolgen.
- Fünfzehn Minuten vor Abdankungsbeginn wird mit dem Läuten der Glocken auf dem Schulhaustürmchen zur Abdankungsfeier eingeladen. Die engsten Angehörigen können sich in der Aula besammeln und sich gemeinsam zur Abdankungsfeier begeben.
- Beim Eingang zur Turnhalle ist eine Kondolenz-Ablagemöglichkeit. Für Kollekten werden "Kässeli" aufgestellt.
- Bei einer Kremation haben die Angehörigen oder ein Bevollmächtigter (z.B. Bestattungsunternehmen) die Urne im Krematorium abzuholen.
- Die Urne ist direkt Gemeindekanzlei zu übergeben. Der Friedhofverantwortliche bringt die Urne zur Beisetzung auf den Friedhof Hallwil.

- Der Sarg wird ca. 1 Stunde vor der Beisetzung in das offene Grab gelegt. Bis zur Eindeckung des Grabes ist eine Grabwache auf dem Friedhof anwesend. Die Überführungskosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Ein Leichengeleit findet nicht statt.

Abdankung in der Kirche Seengen

- Das Bestattungsamt Hallwil meldet den Todesfall zusätzlich an das Bestattungsamt Seengen, an den Organisten und an den Kirchensigrist der Gemeinde Seengen.

Erfolgt die Beisetzung ebenfalls in Seengen, ist zusätzlich der Friedhofsgärtner zu informieren.

- Bezüglich der Dekoration der Kirche usw. haben sich die Angehörigen direkt mit dem Gärtner bzw. Pfarrer in Verbindung zu setzen.
- Falls die Beisetzung auf dem Friedhof Hallwil erfolgt, gelten sinngemäss die entsprechenden vorstehenden Weisungen.

Abdankung im Krematorium; Beisetzung auf dem Friedhof Hallwil

- Das Datum und der genaue Zeitpunkt der Abdankung werden vom Bestattungsamt, den Angehörigen sowie dem Pfarrer festgelegt.
- Das Bestattungsamt orientiert das Pfarramt, Gemeindeammann, Schulhauswart und Friedhofsgärtner über den Todesfall.
- Für den Zu- und Wegtransport der Kränze und Blumen vom Krematorium sind die Angehörigen selber verantwortlich.
- Die Urne ist von den Angehörigen selbst oder einen Bevollmächtigten vom Krematorium zur Beisetzung der Gemeindekanzlei zu überbringen.

Allgemeines

- Den Angehörigen steht es frei, eine Abdankung zu organisieren. Eine Trauerfeier muss nicht unter allen Umständen mit einem Pfarrer stattfinden. Auch in Bezug auf den Ort haben Sie freie Wahl. Ein feierlicher Abschied ist im Wald, auf dem Schiff, in den Bergen oder an einem anderen Lieblingsplatz des Verstorbenen möglich. Eine Beisetzung auf einem Friedhof oder einer anderen Ruhestätte ist nicht zwingend. Über die Urne kann auch privat verfügt werden.
- Die Abdankung und/oder Beisetzung kann auch ausserhalb der Gemeinde Hallwil erfolgen. Dabei gelten die Reglemente und Weisungen der entsprechenden Gemeinde.
- Bei der Gestaltung des Grabmales ist das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Hallwil vom 27. November 2009 zu beachten. Dieses Reglement kann bei der Gemeindekanzlei Hallwil gratis bezogen werden.
- In Bezug auf die Aufnahme eines Steuerinventares über den Nachlass des/der Verstorbenen sind die Weisungen der Gemeindekanzlei zu beachten. Testamente, welche zu Hause aufbewahrt wurden, sind sofort der Gemeindekanzlei einzureichen.
- Ein allfälliges Grabkreuz wird nicht durch die Gemeinde geliefert. Die Angehörigen werden ersucht - sofern erwünscht - die Bestellung bei einem Bestattungsunternehmen selbst zu veranlassen.